

Zuversicht ist stärker als Zukunftsangst

Im Dezember wird es Zeit, das Jahr Revue passieren zu lassen. Was hat uns bewegt? Was macht uns Sorgen? Was wünschen wir uns für die Zukunft? 2022 fallen die Antworten darauf besonders leicht, doch die Schlussfolgerungen daraus umso schwieriger aus. Kaum ein Mensch hätte vor Jahresfrist geglaubt, dass die Folgen der Pandemie bald komplett in den Hintergrund rücken werden und Europa sich in einer der schwersten Krisen der Nachkriegszeit wiederfinden wird. Dass wir bedingt durch Russlands verbrecherischen Krieg in der Ukraine unsere gesamte Energie- und Wirtschaftspolitik auf den Prüfstand stellen müssen.

Von der Krise ist die Chemie- und Pharmabranche direkt betroffen. Wie akut, erklärt der Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) Dr. Wolfgang Große Entrup in einem [Gastbeitrag in der aktuellen Ausgabe der ULA Nachrichten](#) unseres politischen Dachverbandes. Auch sein VCI-Kollege Dr. Jörg Rothermel hat das Anfang November auf der [VAA-Jahreskonferenz](#) in Düsseldorf anschaulich dargelegt. Klargeworden ist jedoch ebenfalls: Will Deutschland ein technologiefreundliches Industrieland bleiben und gleichzeitig die Herausforderungen der nachhaltigen Transformation meistern, geht dies nur mit der Chemie.

Wie lassen sich Technologie und Fortschritt vorantreiben? Durch Innovation – gepaart mit einer starken Wissenschaft am Standort. Um die Forschung noch besser mit der Industrie zu verzahnen, ist der VAA mit seiner VAA Stiftung aktiv und fördert junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit dem Exzellenzpreis. 2022 ist der Preis erneut verliehen worden – dazu mehr [im aktuellen VAA Magazin](#).

Die exzellenten Arbeiten der Preisträger verstärken die Zuversicht, dass die Menschen trotz Krieg, Krise und Klimawandel auf lange Sicht gute Lösungen für die globalen Probleme finden werden. Wer Chancen nutzt und mitgestaltet, braucht keine Zukunftsangst zu haben. In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des VAA Newsletters erholsame Festtage und ein gesundes neues Jahr!



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

Akademiker in der Chemie: Mindestjahresbezüge steigen

Der VAA und der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) haben die in der Branche geltenden Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete naturwissenschaftliche und technische Angestellte neu ausgehandelt.

Am 23. November 2022 ist der entsprechende Tarifvertrag in Wiesbaden abgeschlossen worden. Für das Jahr 2022 betragen die tariflichen Mindestjahresbezüge im zweiten Beschäftigungsjahr demnach

für diplomierte Angestellte und Angestellte mit
Masterabschluss 69.000 Euro,
für Angestellte mit Promotion 80.200 Euro.

Für 2023 wurden die tariflichen Mindestjahresbezüge im zweiten Beschäftigungsjahr wie folgt festgelegt:

für diplomierte Angestellte und Angestellte mit
Masterabschluss 71.250 Euro,
für Angestellte mit Promotion 82.825 Euro.

Anhebung entsprechend allgemeinem Tarifbereich

Die Erhöhung folgt dem Mitte Oktober im allgemeinen Tarifbereich vereinbarten Chemietarifabschluss unter Berücksichtigung des Charakters kalenderjährlich gezahlter Mindestjahresbezüge. Für das erste Jahr der Beschäftigung können die Bezüge wie bisher zwischen Arbeitgeber und Angestellten frei vereinbart werden.

Zudem bitten VAA und BAVC die Unternehmen zu prüfen, ob für das Jahr 2023 ein betriebliches Inflationsgeld von 1.500 Euro an außertarifliche und leitende Angestellte gezahlt werden kann. Des Weiteren setzen VAA und BAVC eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, um die Definitionen zur Auslegung des Tarifvertrags über Mindestjahresbezüge, die Einordnung des Tarifvertrags über Mindestjahresbezüge in bestehende Gehaltsstrukturen sowie Inhalte und Möglichkeit einer Sozialpartnervereinbarung zum digitalen Zutritt von Gewerkschaften zu erörtern.

Öffnungsklausel verlängert

Im Zuge der Tarifverhandlungen haben VAA und BAVC auch ihre Öffnungsklausel zu § 5 des Manteltarifvertrags für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie über einheitliche betriebliche Regelungen der Kurzarbeit verneut verlängert. Grund dafür ist die durch den Krieg in der Ukraine hervorgerufene Energie- und Wirtschaftskrise.

Vertrauensarbeitszeit und Zeiterfassung: BAG bestätigt Ausnahme für leitende Angestellte

Im Jahr 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Unternehmen in der EU für die Erfassung der Arbeitszeit ihrer Beschäftigten sorgen müssen, damit die Einhaltung der EU- Arbeitszeitrichtlinie sichergestellt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte am 13. September 2022 mit Bezug auf dieses Urteil entschieden, dass Arbeitgeber in Deutschland nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet sind, ein System zur Erfassung der von den Arbeitnehmern geleisteten Arbeitszeit einzuführen. In der kürzlich vorgelegten Begründung seines Urteils hat das BAG nun klargestellt, dass nach nationalem Recht bestimmte Beschäftigtengruppen auch weiterhin von der Verpflichtung zur Zeiterfassung ausgenommen werden können.

Als politischer Dachverband des VAA hat der Deutsche Führungskräfteverband ULA die Argumentation des obersten Arbeitsrichtgerichts in Deutschland begrüßt. „Aus Sicht der ULA betrifft dies eindeutig die leitenden Angestellten wegen der konkreten Herausnahme aus dem Arbeitszeitgesetz“, betont ULA- Präsident Roland Angst. Der Gesetzgeber sei nun in der Pflicht, dies zur Klarstellung bezüglich der Zeiterfassungsverpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz noch gesetzlich zu regeln. „Wichtig ist, hierbei dem Urteil Rechnung zu tragen und nicht wie so oft nationale Verschärfungen von EU-Vorgaben durch die Hintertür vorzunehmen.“

Gemeinsam mit Arbeitsrechtsexperten aus den ULA-Mitgliedsverbänden haben VAA- Juristen die Begründung des BAG zur in der Presse oft als „Stechuhr- Urteil“ bezeichneten Entscheidung (Aktenzeichen: 1 ABR 22/21) analysiert. Demnach bleibe auch die Arbeitszeitsouveränität bei außertariflichen Angestellten weiterhin möglich, erklärt VAA- Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow.

„Dabei müssen AT- Angestellte ihre Arbeitszeit in irgendeiner Form aufzeichnen, was aber nicht zwingend in elektronischer Form erfolgen muss. Es reichen auch handschriftliche Aufzeichnungen.“ Hinzu komme nach Meinung der VAA- Juristen, dass die eigentliche Zeiterfassung vom Unternehmen auf die Beschäftigten übertragen werden dürfe. „Für eine Beibehaltung des Prinzips der Vertrauensarbeitszeit ist dies essenziell. Und diese Selbstaufzeichnung durch die Angestellten erfüllt zugleich die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts.“

Mit seiner Urteilsbegründung hat das BAG die Rechtsauffassung sowohl des VAA als auch der ULA bestätigt. „Alles andere hätte überrascht“, findet ULA-Präsident Angst. „Alle Arbeitnehmer über einen Kamm zu scheren, ohne Funktion und Art der Arbeit zu berücksichtigen, wäre weltfremd gewesen.“

Mit dem Taxi zur Arbeit – nur Entfernungspauschale absetzbar

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Ein Taxi ist kein öffentliches Verkehrsmittel, entschied der Bundesfinanzhof (BFH). Wer mit dem Taxi zum Arbeitsplatz fährt, kann daher in der Steuererklärung bei den Werbungskosten nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Die Kosten, die einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und der sogenannten ersten Tätigkeitsstätte – das ist in der Regel der übliche Arbeitsplatz – entstehen, sind grundsätzlich pauschal in Höhe von 0,30 Euro für jeden Kilometer der einfachen Strecke als Werbungskosten absetzbar. Das ist die Entfernungspauschale, auch Pendlerpauschale genannt. Die Entfernungspauschale gibt es unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird: Auto, Motorrad, Fahrrad und so weiter. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln: Wer mit dem ÖPNV zur Arbeit fährt, darf anstatt der Entfernungspauschale auch die höheren tatsächlichen Kosten für die Fahrscheine für Bus und Bahn ansetzen.

In welche Gruppe gehört aber das Taxi? Ist das mit dem eigenen Auto zu vergleichen oder doch eher mit dem ÖPNV? Diese Frage musste der BFH klären. Die Richter entschieden: Bei einem Taxi handelt es sich nicht um ein begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel. Der BFH begründet diese Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr – insbesondere Bus und Bahn – und damit ein enges Verständnis des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte.

Ein Arbeitnehmer, der die Wege zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte mit einem „öffentlichen“ Taxi zurücklegt, kann seine Aufwendungen daher nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen (BFH-Urteil vom 9. Juni 2022, Aktenzeichen: VI R 26/20).

Aktuelles zur Entfernungspauschale

Im oben dargestellten Fall ging es um Werbungskosten für die Jahre 2016 und 2017. Seither gab es wichtige Änderungen zur Höhe der Entfernungspauschale. So wurde die eigentlich erst zum 1. Januar 2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) vorgezogen und beträgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 nunmehr 38 Cent pro Entfernungskilometer. Für Steuerpflichtige, bei denen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt, wird die Anhebung der Entfernungspauschale ebenfalls vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022. Die Erhöhung der Entfernungspauschale wirkt über § 101 Einkommensteuergesetz (EStG) auch auf die Mobilitätsprämie.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

VAA- Einkommensumfrage startet im Februar

Wie haben sich die Fixgehälter und Boni der außertariflichen und leitenden Angestellten in der chemisch- pharmazeutischen Industrie im Jahr 2022 entwickelt? Antworten darauf liefert die jährlich durchgeführte [Einkommensumfrage](#) des VAA. Im Februar 2023 geht Deutschlands umfangreichste Gehaltsumfrage unter hochqualifizierten Fach- und Führungskräften in ihre nächste Runde. Es besteht wie im Vorjahr die Möglichkeit, schriftlich oder online an der Studie teilzunehmen. Die VAA- Einkommensumfrage läuft bis Ende März 2023. Wissenschaftlich ausgewertet wird die Umfrage von der RWTH Aachen University unter Leitung von Prof. Christian Grund.

Ehrenamtliche Arbeitsrichter gesucht

Der VAA hat die Möglichkeit, ehrenamtliche Arbeitsrichter für die Arbeitsgerichte Wiesbaden, Offenbach und Darmstadt vorzuschlagen. VAA- Mitglieder, die Interesse an einer Tätigkeit als ehrenamtliche Arbeitsrichter haben, wenden sich bitte an sandra.blomenkamp@vaa.de.

Führungskräfte Institut (FKI) – Seminar

[Konflikte erkennen und erfolgreich bewältigen](#)

Konflikte sind ein Teil unseres Lebens, beruflich wie privat. Gerade Veränderungsprozesse sind für diverse Konfliktsituationen prädestiniert. Sie zu verdrängen und sie unter den berühmten Teppich zu kehren, ist selten eine gute Idee. Lernen Sie in diesem Workshop (als Essenz aus dem 2- tägigen Konflikttraining) verschiedene Konfliktformen und - verhaltensweisen kennen und verstehen. Sie erfahren etwas über Konfliktursachen und geeignete Wege zur Konfliktbewältigung im Konsens. Das spart Ihnen Ressourcen und steigert automatisch Ihre Lebensfreude. Das Onlineseminar findet am **23. März 2023 von 14:00 bis 16:00 Uhr** statt.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).

Termine

31.01.2023, 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Online- Vortragsveranstaltung „Politik ohne Romantik – ein Einblick in die Theorie politischer Entscheidungsfindung“

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen
 Referent: Justus Enninga, M. A., Senior Fellow und PhD Candidate, King's College London und PROMETHEUS – Das Freiheitsinstitut gGmbH
 Ort: digital

Die Anmeldung erfolgt unter klemens.minn@minn-web.de. Den erforderlichen Link zur Teilnahme erhalten die Teilnehmer einige Tage vor der Veranstaltung.

06.02.2023, 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Online- Vortragsveranstaltung „Aktuelles zur Industrie- und Energiepolitik“

Veranstalter: VAA- Landesgruppe Hessen
 Referent: Dr. Jörg Rothermel, Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Rohstoffe des VCI
 Ort: digital

Die Anmeldung erfolgt unter klemens.minn@minn-web.de. Den erforderlichen Link zur Teilnahme erhalten die Teilnehmer einige Tage vor der Veranstaltung.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Dezemberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) und als blätterbares [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen.

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.